



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 2017

Nummer 20

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	5. 5. 2017	Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Land Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung Polizei – AZVOPol)	576
205	25. 4. 2017	Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung DHPol	580
77	21. 3. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – ABl. EG Nr. L 375 S. 1 – (JGS-AnlagenV)	556
	22. 4. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2016/2017	574

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

77

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5
der Richtlinie 91/676/EWG des Rates
vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer
vor Verunreinigungen durch Nitrat aus
landwirtschaftlichen Quellen
– ABl. EG Nr. L 375 S. 1 – (JGS-AnlagenV)**

Vom 21. März 2017

Auf Grund des § 13 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neugefasst worden ist, insoweit nach Anhörung des für Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtags,

verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und auf Grund des § 122 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neugefasst worden sind, verordnen das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – ABl. EG Nr. L 375 S. 1 – vom 13. November 1998 (GV. NRW. S. 647), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Festmist“ die Wörter „und Silage“ eingefügt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft hat deren Entnahmeleitung gegen unbeabsichtigtes Öffnen und gegen Vandalismus zu sichern. Dies kann durch Abnehmen des Handrades oder durch Anbringen eines Vorhängeschlosses erfolgen.“
3. In § 3 Absatz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 und 2 werden Absatz 1.
 - b) Es werden folgende Absätze 2 bis 7 angefügt:

„(2) Der Betreiber einer Anlage im Sinn dieser Verordnung hat diese innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme über den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gilt nicht für die Betreiber viehhaltender Betriebe mit einer Viehhaltung von bis zu 25 Großvieheinheiten, wenn deren Anlagen außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen. Der Anzeige ist eine Anlagenbeschreibung gemäß Anhang 2 beizufügen.

(3) Bestehende Anlagen sind abweichend von Absatz 2 innerhalb der folgenden Fristen anzuzeigen:

1. Anlagen in Wasserschutzgebieten und Anlagen im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren bis zum 31. Dezember 2017,
2. Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb des Einzugsgebiets von Seen und Talsperren, deren Abstand zu einem Fließgewässer

weniger als 50 Meter beträgt, bis zum 30. Juni 2018,

3. Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten und außerhalb des Einzugsgebiets von Seen und Talsperren, deren Abstand zu einem Fließgewässer 50 Meter oder mehr beträgt und die vor dem 1. Januar 1987 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 31. Dezember 2018,
4. alle anderen Anlagen bis zum 30. Juni 2019.

(4) Die Anlagenbeschreibung ist alle fünf Jahre zu aktualisieren und über den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Der Betreiber einer Anlage im Sinn dieser Verordnung hat sich über den Zustand und Betrieb seiner Anlage beraten zu lassen. Das gilt nicht für die Betreiber viehhaltender Betriebe mit einer Viehhaltung von bis zu 25 Großvieheinheiten, wenn deren Anlagen außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen. Die Inhalte der Beratung ergeben sich aus Anhang 3. Die Beratung ist durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen oder einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Die Beratung ist von der beratenden Person zu protokollieren. Der Betreiber hat das Protokoll der Beratung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(6) Die Beratung gemäß Absatz 5 muss innerhalb folgender Fristen erfolgen:

1. Anlagen, die vor dem 1. Januar 1961 in Betrieb genommen worden sind, sowie Erdbecken bis zum 30. Juni 2018,
2. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Dezember 1971 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 30. Juni 2019,
3. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1991 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 30. Juni 2020,
4. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2001 in Betrieb genommen worden sind, bis zum 30. Juni 2021,
5. Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen worden sind oder in Betrieb genommen werden, bis zum 30. Juni 2022.
6. Anlagen, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen werden, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme.

Bei Betrieben mit mehreren Anlagen richtet sich die Frist zur Beratung nach dem Datum der Inbetriebnahme der ältesten Anlage.

(7) Die Beratung nach Absatz 3 ist spätestens jeweils fünf Jahre nach der letzten Beratung zu wiederholen.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Sachverständige

Anerkannte Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, von anerkannten Organisationen bestellten Personen. Die dortigen Anforderungen an Sachverständige gelten entsprechend.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 123 Absatz 1 Nummer 26 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 und 3 seine Anlage nicht oder nicht fristgerecht anzeigt oder sich entgegen § 5 Absatz 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig beraten lässt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 7
„Inkrafttreten“.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. Der Anhang zu § 3 wird wie folgt geändert:

a) „Anhang zu § 3“ wird „Anhang 1“

b) Im Abschnitt „Vorbemerkung“ werden in Satz 1 nach dem Wort „Silagesickersäften“ ein Komma und die Wörter „Festmist und Silage“ eingefügt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Lagerung von Silage

4.1 Anlagen zum Lagern von Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Die Bodenplatte ist seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. An Flächen zur Lagerung und Entnahme von Silage aus Folienschläuchen und Foliensilos für Rund- und Quaderballen werden keine Anforderungen gestellt.

4.2 Das auf der Bodenplatte anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und einer geeigneten Verwendung oder Entsorgung zuzuführen.“

d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

9. Nach Anhang 1 werden die aus den Anhängen zu dieser Verordnung ersichtlichen Anhänge 2 und 3 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2017

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Michael G r o s c h e k

Anhang 2

Anlagenbeschreibung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silage, Festmist und Silagesickersäften

I. Allgemeine Angaben**I.1 Betreiber der Anlagen**

Name/Firmenbezeichnung/Anschrift	Eigentümer (falls abweichend)
Betrieblicher Ansprechpartner	E-Mail-Adresse
Telefon	Telefax

I.2 Standort der Anlagen

Bezeichnung und Anschrift	Gemarkung, Flur, Flurstücke
---------------------------	-----------------------------

I.3 Anzahl der Anlagen

Jauchebehälter Gesamtvolumen ___ m ³	Festmistlager Fläche ___ m ²
Güllebehälter Gesamtvolumen ___ m ³	Fahrsiloanlage Fläche ___ m ²
Silagesickersaftbehälter Gesamtvolumen ___ m ³	

I.4 Lage der Anlagen

Wasserschutzgebiet	☐	Abstand zu einem Fließgewässer (der dem Gewässer nächsten Anlage) ___ m
Wasserschutzzone	___	
Überschwemmungsgebiet	☐	Bezeichnung des Gewässers _____
Einzugsgebiet von Seen, Talsperren	☐	Abstand zum nächsten Trinkwasserbrunnen (der dem Brunnen nächsten Anlage) ___ m

II. Spezielle Angaben zu Jauche- und Güllebehältern

(für jeden Behälter einzeln auszufüllen)

Anlage Nr. ____ Anlagenbezeichnung _____

II.1 Zu lagernde Stoffe

Jauche / Gülle	☐	Ammoniumsulfatlösung	☐
verunreinigtes Niederschlagswasser	☐	sonstiges bitte erläutern _____	☐
sonstiges Abwasser	☐		

II.2 Status und Ausführung des Behälters (auch für Güllekeller)

Volumen	____ m ³	Leckageerkennungssystem	☐
Baujahr	____	vorhanden	
oberirdisch	☐	Entnahmeleitung	
Fußpunkt einsehbar	☐	über die Wand	☐
unterirdisch	☐	durch die Wand	☐
		durch die Sohle	☐

Art der Ausführung:

Mauerwerk	☐	Schieber:	
Stahlbeton	☐	Anzahl	____
Spannbeton	☐	Schnellschlußschieber	☐
Fertigteile	☐	gegen unbefugte Benutzung gesichert	☐
Stahl	☐		
Edelstahl	☐	betonierter Abfüllplatz	☐
Holz	☐	vorhanden	
Folie (Erdbecken)	☐		

III. Spezielle Angaben zu Festmistlagern (für jede Lageranlage einzeln auszufüllen)

Anlage Nr. _____ Anlagenbezeichnung _____

Fläche _____ m²Volumen _____ m³

Baujahr _____

überdacht ☐seitliche Aufkantung/Wand ☐Sickerwasserbehälter ☐

Flächenbefestigung

Beton ☐Asphalt ☐Pflaster ☐Sonstige ☐

IV. Spezielle Angaben zu Fahrsiloanlagen (für jede Lageranlage einzeln auszufüllen)

Anlage Nr. _____ Anlagenbezeichnung _____

Fläche _____ m²Volumen _____ m³

Baujahr _____

Seitliche Aufkantung/Wand ☐Schlauchsilage ☐überdacht ☐

Flächenbefestigung

Beton ☐Asphalt ☐Pflaster ☐Folie ☐sonstige ☐

Entwässerung in

Güllebehälter ☐Becken/Lagune ☐Sonstiges ☐

(bitte erläutern) _____

V. Spezielle Angaben zu Behältern zur Lagerung von Silagesickersäften

(für jeden Behälter einzeln auszufüllen)

Anlage Nr. ____

Anlagenbezeichnung _____

Volumen ____ m³

Baujahr ____

oberirdisch ☐Fußpunkt einsehbar ☐unterirdisch ☐

Art der Ausführung:

Mauerwerk ☐Stahlbeton ☐Spannbeton ☐Fertigteile ☐Stahl ☐Kunststoff ☐

Anhang 3**Anforderungen an die Durchführung der Beratung -
Musterprotokoll****I. Allgemeine Angaben****I.1 Durchführung der Beratung**

Begehung und Zustandserfassung am	Beratung des Betreibers durchgeführt am
Berater; Name/Firmenbezeichnung	E-Mail-Adresse
Telefon	Telefax

I.2 Betreiber der Anlagen

Name/Firmenbezeichnung/Anschrift	Eigentümer (falls abweichend)
Betrieblicher Ansprechpartner	E-Mail-Adresse
Telefon	Telefax

I.3 Standort der Anlagen

Bezeichnung und Anschrift	Gemarkung, Flur, Flurstücke
---------------------------	-----------------------------

I.4 Bestätigung der Durchführung der Beratung

Ich habe den Betreiber in einem Beratungsgespräch auf die Mängel an seinen Anlagen hingewiesen und ihm Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Mängel dargestellt.	Die Feststellung bestehender Mängel habe ich zur Kenntnis genommen. Über die Möglichkeiten der Beseitigung dieser Mängel wurde ich informiert.
Unterschrift des Beraters	Unterschrift des Betreibers

II. Durchführung der Beratung

II.1 Begehung und Zustandserfassung

Zur Vorbereitung der Beratung ist der Anlagenbestand zu sichten und zu erfassen:

Jauchebehälter	☐	Festmistlager	☐
Gesamtvolumen	___ m ³	Fläche	___ m ²
Güllebehälter	☐	Fahrsiloanlage	☐
Gesamtvolumen	___ m ³	Fläche	___ m ²
		Gesamtvolumen	___ m ³
Silagesickersaftbehälter	☐		

Die vorhandenen Anlagen sind einzeln in Augenschein zu nehmen. Die wesentlichen technischen Merkmale und der betriebliche Eindruck sind zu erfassen. Soweit möglich sind Sichtkontrollen vorzunehmen.

II.1.1 Zustandserfassung und Bewertung von Jauche/Güllebehältern einschl. Güllekeller und Güllekanälen (für jede Anlage einzeln):

Anlage Nr. ____ Anlagenbezeichnung _____

Volumen	____ m ³	Art der Ausführung:	
Baujahr	____	Mauerwerk	☐
oberirdisch	☐	Stahlbeton	☐
Fußpunkt einsehbar	☐	Spannbeton	☐
unterirdisch	☐	Fertigteile	☐
		Stahl	☐
		Edelstahl	☐
		Holz	☐
		Folie (Erdbecken)	☐

Wände, Fugen, Fußpunkt Wand/Sohle, Absperrvorrichtungen (Schieber) sind in Augenschein zu nehmen. Es ist darüber hinaus festzustellen, ob die Anlage über einen erforderlichen Anfahrerschutz verfügt und ob ein geeigneter Abfüllplatz vorhanden ist. Bei Anlagen mit Leckageerkennungssystem ist ein eventueller Flüssigkeitsstand im System zu ermitteln.

Konnte eine Inaugenscheinnahme der maßgeblichen Anlagenteile erfolgen?

- nein ☐
- teilweise ☐
- vollständig ☐

Welche Anlagenteile konnten nicht in Augenschein genommen werden? Warum nicht?

Der vorgefundene Zustand der Anlage ist zu bewerten. Weist die Anlage

- keine baulichen Mängel ☐
- geringfügige bauliche Mängel ☐
- erhebliche bauliche Mängel ☐
- gefährliche bauliche Mängel ☐

auf? Festgestellte bauliche Mängel und der Gesamteindruck der Anlage sind in einem Kommentar zusammenfassend darzustellen:

Kommentar:

Der Betrieb der Anlage Nr. ____ erfolgt

- sorgfältig und ordnungsgemäß
- verbesserungsfähig
- unzureichend

☐
☐
☐**Kommentar:**

II.1.2 Zustandserfassung und Bewertung von Festmistlagern

(für jede Anlage einzeln):

Anlage Nr. ____ Anlagenbezeichnung _____

Fläche	____m ²	Flächenbefestigung	
Volumen	____m ³	Beton	☐
Baujahr	____	Asphalt	☐
überdacht	☐	Pflaster	☐
seitliche Aufkantung/Wand	☐	Sonstige	☐
Sickerwasserbehälter	☐		

Sind Flächen, Fugen, Fußpunkt Wand bzw. Aufkantung/Sohle augenscheinlich dicht? Weist die Lagerfläche ausreichendes Gefälle auf? Ist der Sickerwasserbehälter zur Sammlung des anfallenden Sicker- und Niederschlagswassers augenscheinlich dicht?

Konnte eine Inaugenscheinnahme der maßgeblichen Anlagenteile erfolgen?

- nein ☐
- teilweise ☐
- vollständig ☐

Welche Anlagenteile konnten nicht in Augenschein genommen werden? Warum nicht?

Der vorgefundene Zustand der Anlage ist zu bewerten. Weist die Anlage

- keine baulichen Mängel ☐
- geringfügige bauliche Mängel ☐
- erhebliche bauliche Mängel ☐
- gefährliche bauliche Mängel ☐

auf? Festgestellte bauliche Mängel und der Gesamteindruck der Anlage sind in einem Kommentar zusammenfassend darzustellen:

Kommentar:

Der Betrieb der Anlage Nr. ____ erfolgt

- sorgfältig und ordnungsgemäß
- verbesserungsfähig
- unzureichend

☐
☐
☐**Kommentar:**

II.1.3 Zustandserfassung und Bewertung von Fahrsiloanlagen

(für jede Anlage einzeln):

Anlage Nr. ____ Anlagenbezeichnung _____

Fläche _____ m²Volumen _____ m³

Baujahr _____

Seitliche Aufkantung/Wand ☐Schlauchsilage ☐

Flächenbefestigung

Beton ☐Asphalt ☐Pflaster ☐Folie ☐Sonstige ☐

Sind Bodenplatte, Wände, Fugen, Fußpunkt Wand/Sohle augenscheinlich dicht?
 Weist die Lagerfläche ausreichendes Gefälle auf? Ist das System der Ableitung von
 Sicker- und verunreinigtem Niederschlagswasser einschl. Einläufen und Absperrvor-
 richtungen (Schieber) augenscheinlich in Ordnung? Erfolgt eine ordnungsgemäße
 Entsorgung der anfallenden Wässer?

Konnte eine Inaugenscheinnahme der maßgeblichen Anlagenteile erfolgen?

- nein ☐- teilweise ☐- vollständig ☐

Welche Anlagenteile konnten nicht in Augenschein genommen werden? Warum
 nicht?

Der vorgefundene Zustand der Anlage ist zu bewerten. Weist die Anlage

- keine baulichen Mängel ☐- geringfügige bauliche Mängel ☐

- erhebliche bauliche Mängel

☐

- gefährliche bauliche Mängel

☐

auf? Die baulichen Mängel und der Gesamteindruck der Anlage sind in einem Kommentar zusammenfassend darzustellen:

Kommentar:

Der Betrieb der Anlage Nr. ____ erfolgt

- sorgfältig und ordnungsgemäß

☐

- verbesserungsfähig

☐

- unzureichend

☐

Kommentar:

II.1.4 Zustandserfassung und Bewertung von Behältern zur Lagerung von Silagesickersäften (für jede Anlage einzeln):

Anlage Nr. _____ Anlagenbezeichnung _____

Volumen	_____ m ³	Mauerwerk	☐
Baujahr	_____	Stahlbeton	☐
oberirdisch	☐	Spannbeton	☐
Fußpunkt einsehbar	☐	Fertigteile	☐
unterirdisch	☐	Stahl	☐
		Kunststoff	☐

Art der Ausführung:

Wände, Fugen, Fußpunkt Wand/Sohle, Absperrvorrichtungen (Schieber) sind in Augenschein zu nehmen. Es ist darüber hinaus festzustellen, ob die Anlage – soweit erforderlich - über einen Anfahrerschutz und ein Leckageerkennungssystem verfügt.

Konnte eine Inaugenscheinnahme der maßgeblichen Anlagenteile erfolgen:

- nein ☐
- teilweise ☐
- vollständig ☐

Welche Anlagenteile konnten nicht in Augenschein genommen werden? Warum nicht?

Der vorgefundene Zustand der Anlage ist zu bewerten. Weist die Anlage

- keine baulichen Mängel ☐
- geringfügige bauliche Mängel ☐
- erhebliche bauliche Mängel ☐
- gefährliche bauliche Mängel ☐

auf? Die baulichen Mängel und der Gesamteindruck der Anlage sind in einem Kommentar zusammenfassend darzustellen:

Kommentar:

Der Betrieb der Anlage Nr. ____ erfolgt

- sorgfältig und ordnungsgemäß

☐

- verbesserungsfähig

☐

- unzureichend

☐**Kommentar:**

II.2 Zusammenfassende Bewertung aller Anlagen und des Betriebs dieser Anlagen

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Anlagen ist eine Gesamtbewertung für den Standort durchzuführen. Dabei sind insbesondere gefährliche Mängel besonders hervorzuheben. Die Gesamtbewertung ist Grundlage für ein Beratungsgespräch mit dem Betreiber.

III. Beratung des Betreibers

Auf der Grundlage der Bewertung ist ein Gespräch mit dem Betreiber zu führen. In diesem Gespräch ist der Betreiber auf bestehende Mängel explizit hinzuweisen. Das betrifft insbesondere gefährliche und erhebliche Mängel. Die bestehenden Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel sind darzustellen.

Festgestellte Mängel:

Die Möglichkeiten zur Beseitigung der festgestellten Mängel wurden dargestellt. (Die Beratung soll sich gegebenenfalls sowohl auf die Verbesserung des betrieblichen Managements, als auch auf erforderliche Wartungs- und Sanierungsmaßnahmen der Anlagen beziehen).

Im Einzelnen wurden folgende Empfehlungen abgegeben:

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern
an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Studienjahr 2016/2017**

Vom 22. April 2017

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Artikel 1

Die Anlage 6 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2016/2017 vom 26. August 2016 (GV. NRW. S. 684), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 64) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 2017

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Svenja S c h u l z e

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern

- Medizin / Vorklinischer und Klinischer Teil und Zahnmedizin -
 - Modellstudiengang Medizin -
 - Sommersemester 2017 -

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BO	Uni BN	Uni D	Uni DU-E	Uni K	Uni MS
Medizin (allgemein) Vorklinik	S	2.		329	301	398	222	189	140
		3.						189	138
		4.		316	272	382	217	189	136
Medizin (allgemein) Klinisch-Praktisch	S	1.			93	176	77	124	111
		2.		291	94	176	170	124	111
		3.			93	176	77	124	111
		4.		291	94	176	170	124	111
		5.							
		6.		223					
		5.-6.			187	352	247	248	222
Medizin (allgemein) Modellstudiengang	S	2.	275						
		4.	267						
		6.	220						
		8.	220						
		10.	220						
Zahnmedizin	S	2.	61		74	53		31	54
		3.						30	52
		4.	59		73	51		30	51
		5.						29	50
		6.	56		72	49		28	49
		7.						27	48
		8.	54		70	48		27	47
		9.						26	45
		10.	52		69	46		25	44

20302

**Verordnung
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamten
im Land Nordrhein-Westfalen
(Arbeitszeitverordnung Polizei – AZVOPol)**

Vom 5. Mai 2017

Auf Grund des § 110 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. die Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende des Dienstes ohne die Ruhepausen,
2. die Mehrarbeit jeder im Einzelfall aus zwingenden dienstlichen Gründen angeordnete oder genehmigte Dienst, der über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wird gemäß § 61 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),
3. die Ruhepause eine Unterbrechung der Arbeitszeit, in der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte keinen Dienst leisten und sich auch nicht dafür bereithalten müssen,
4. die Ruhezeit jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit,
5. der Schichtdienst der Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit vorsieht,
6. der Wechselschichtdienst ein Schichtdienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in wechselnden Arbeitsschichten vorsieht, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird,
7. ein Schichtdienstmodell eine schematische Festlegung der Lage, der Dauer und der Verteilung der Dienstzeiten innerhalb fester Zeitabschnitte,
8. der Nachtdienst der zum überwiegenden Teil im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leistende Dienst zwischen 20 Uhr und 6 Uhr,
9. die Nachtschicht eine Schicht, die mindestens die Zeit von 0 Uhr bis 5 Uhr einschließt,
10. die Rufbereitschaft die Pflicht, sich im Interesse des Dienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit jederzeit erreichbar bereitzuhalten, um auf Abruf den Dienst aufzunehmen,
11. der Bereitschaftsdienst die Pflicht, sich, ohne ständig zur Dienstleistung verpflichtet zu sein, an einer dienstlich festgelegten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen, wenn dabei Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen,
12. die flexible Arbeitszeit die Arbeitszeit, bei der die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen täglichen Arbeitszeit selbst entscheiden, und
13. die Dienstvereinbarung eine Vereinbarung nach § 70 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410) geändert worden ist.

**§ 3
Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, durchschnittlich 41 Stunden.

(2) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 48 Stunden einschließlich der Mehrarbeitsstunden durchschnittlich nicht überschreiten. Vorbehaltlich der Regelungen in § 65 und § 66 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes ist für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Höchstarbeitszeit grundsätzlich ein Zeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen. Zeiten des Erholungsurlaubs sowie der Dienstunfähigkeit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.

(3) Die tägliche Arbeitszeit soll zehn Stunden nicht überschreiten. Das für Inneres zuständige Ministerium kann für einzelne Dienstzweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

**§ 4
Abweichung von der regelmäßigen Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 3 Absatz 1 beträgt mit Ablauf des Tages der Vollendung

1. des 55. Lebensjahres durchschnittlich 40 Stunden,
2. des 60. Lebensjahres durchschnittlich 39 Stunden.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 3 Absatz 1 beträgt für schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist,

1. ab dem Grad der Behinderung von mindestens 50 durchschnittlich 39 Stunden und 50 Minuten,
2. ab dem Grad der Behinderung von mindestens 80 durchschnittlich 39 Stunden.

Satz 1 gilt ab dem Ersten des Monats, in dem der zuständigen Dienstbehörde der Nachweis über den Grad der Behinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. § 116 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch rückwirkend festgestellt, so ist abweichend von Satz 2 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab diesem Zeitpunkt zu reduzieren, längstens jedoch fünf Wochen rückwirkend zu dem Tag, an dem der Dienststelle der Nachweis über den Grad der Behinderung vorgelegt wird. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. Soweit es auf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ankommt, ist der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen. § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 3 Absatz 1 ermäßigt sich bei Teilzeitbeschäftigung im bewilligten Umfang. Sofern zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Arbeitsleistung dabei auch ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt werden. Sie muss jedoch innerhalb des in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Bezugszeitraums erbracht werden.

(4) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 3 Absatz 1 vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um den durchschnittlich auf diesen Tag entfallenden Teil der regelmäßigen wöchentlichen

chen Arbeitszeit. Ist die regelmäßige Arbeitsleistung ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt, vermindert sie sich um die Stundenzahl, die regelmäßig an diesem Wochentag geleistet wird oder geleistet worden wäre.

(5) Einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach polizeiärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist. § 115 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Arbeitstag

(1) Arbeitstage sind grundsätzlich die Tage Montag bis Freitag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen, Teile von Dienststellen oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten zwingend erfordern. In diesem Fall soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit zusammenhängend gewährt werden.

§ 6

Ruhepausen

(1) Der Dienst ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Pausenzeiten werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm hierzu bestimmte Behörde kann abweichende Regelungen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Ausgleich oder Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 7

Ruhezeit

(1) Den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist nach Beendigung des täglichen Dienstes pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren.

(2) Pro Siebentageszeitraum ist eine kontinuierliche Mindestruhezeit von durchschnittlich 24 Stunden zuzüglich der täglich Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Für die durchschnittliche Berechnung der wöchentlichen Ruhezeit ist grundsätzlich ein Zeitraum von 14 Tagen zugrunde zu legen.

§ 8

Rufbereitschaft

(1) Rufbereitschaft ist von der dienstvorgesetzten Stelle anzuordnen und soll innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen eine Woche nicht überschreiten. Im Ausnahmefall kann Rufbereitschaft bis durchschnittlich vier Wochen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten angeordnet werden. Die Anordnungsbefugnis kann die dienstvorgesetzte Stelle auf Vorgesetzte übertragen.

(2) Zeiten einer Rufbereitschaft sind mit Ausnahme der Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung keine Arbeitszeit. Sie werden zu einem Achtel als geleisteter

Dienst gewertet und sind durch Freizeitausgleich auszugleichen. Bei flexibler Arbeitszeit gemäß § 23 werden sie dem Stundenkonto gutgeschrieben.

(3) Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung werden einschließlich der Wegezeiten mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt.

§ 9

Arbeitszeit in Form der Bereitschaft

(1) Bereitschaftsdienst darf nur angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäß § 3 Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(2) Die Entscheidung über die Anordnung von Bereitschaftsdienst obliegt der dienstvorgesetzten Stelle. Diese kann die Befugnis auf Vorgesetzte übertragen.

(3) Zeiten des Bereitschaftsdienstes werden als Arbeitszeit gewertet und mit Ausnahme der Ruhepausen gemäß § 6 und Ruhezeiten gemäß § 7 bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei flexibler Arbeitszeit gemäß § 23 dem Stundenkonto gutgeschrieben. § 10 bleibt unberührt.

§ 10

Mehrarbeit

(1) Die Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit gemäß § 61 des Landesbeamtengesetzes muss sich auf zwingende Ausnahmefälle beschränken. Vor der Anordnung von Mehrarbeit sind im Rahmen des § 23 die Instrumente der flexiblen Arbeitszeitgestaltung auszuschöpfen. Eine allgemeine Anweisung hinsichtlich künftiger oder bereits geleisteter Mehrarbeit allein genügt nicht. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäß § 3 Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(2) Die Entscheidung über die Anordnung von Mehrarbeit obliegt der dienstvorgesetzten Stelle. Die Befugnis kann bei den Landesoberbehörden auf die Ebene der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter übertragen werden. Bei den Kreispolizeibehörden kann die Befugnis auf die Ebene der Direktionsleiterinnen und Direktionsleiter übertragen werden. § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 11

Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen werden Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäfts innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt.

(2) Im Übrigen wird bei mehrtägigen Fortbildungen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für jeden Fortbildungstag berücksichtigt. Für teilzeitbeschäftigte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte wird der auf diesen Tag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollbeschäftigung berücksichtigt. Sollte ausnahmsweise an diesen Tagen die Gesamtdauer der Fortbildung abzüglich der Pausenzeiten über die Summe der für diese Tage vorgesehenen regelmäßigen Arbeitszeit hinausgehen, wird die überschreitende Zeit ebenfalls berücksichtigt.

(3) Reisezeiten werden bei Dienstreisen, an der Dienststelle beginnenden oder endenden Dienstgängen, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt.

(4) Überschreiten Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäfts den geltenden Arbeitszeitrahmen, so werden sie mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt. Die den geltenden Arbeitszeitrahmen überschreitenden Reisezeiten werden mit der Hälfte ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit gewertet. Satz 2 gilt nicht für einsatzbedingte Reisezeiten.

(5) Die Reisezeiten werden durch Freizeitausgleich entschädigt. Bei flexibler Arbeitszeit gemäß § 23 sind sie dem Stundenkonto gutzuschreiben.

(6) Das Nähere kann durch das für Inneres zuständige Ministerium geregelt werden.

§ 12

Arztbesuche

(1) Zeiten eines Arztbesuchs einschließlich Wegezeiten können durch die dienstvorgesetzte Stelle ausnahmsweise als Anwesenheit berücksichtigt werden, wenn ansonsten die Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unzumutbar erschwert wird.

(2) Zeiten eines dienstlich angeordneten Arztbesuchs einschließlich Wegezeiten werden mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt.

(3) Das Nähere kann durch das für Inneres zuständige Ministerium geregelt werden.

§ 13

Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der Arbeitszeit zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei Telearbeit kann von Satz 1 abgewichen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber obliegt der dienstvorgesetzten Stelle.

§ 14

Nachtdienst

(1) Der Nachtdienst soll acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten.

(2) Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

§ 15

Dienstfreie Zeit

(1) Am 24. Dezember und 31. Dezember entfällt der Dienst, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Kann der Dienst aus dienstlichen Gründen nicht entfallen, ist an einem anderen Tag Freizeitausgleich im Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu gewähren.

(2) Dienstfreie Zeit darf ausnahmsweise durch die dienstvorgesetzte Stelle angeordnet werden, wenn hierzu aufgrund örtlicher Gegebenheiten Anlass besteht. Für alle anderen Anlässe darf nur das für Inneres zuständige Ministerium dienstfreie Zeit anordnen.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für den Schichtdienst

§ 16

Anwendungsbereich

(1) Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Schichtdienst gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des § 23, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die dienstvorgesetzte Stelle legt fest, für welche Personengruppen, Funktionen, Organisationseinheiten oder Teilen von diesen der Dienst als Schichtdienst zu organisieren ist.

(3) Aus dienstlichen Gründen kann durch die dienstvorgesetzte Stelle angeordnet werden, dass einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von diesen vorübergehend innerhalb der flexiblen Arbeitszeit im Sinne des § 23 Dienst zu leisten haben.

§ 17

Elektronisches Schichtdienstsystem

Die Behörden nutzen zur Organisation und Durchführung des Schichtdienstes ein landesweit einheitliches elektronisches System. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium. Es kann die Befugnis nach

Satz 2 ganz oder in Teilen auf nachgeordnete Landesoberbehörden übertragen.

§ 18

Festlegung von Schichtdienstmodellen

(1) Die Einführung der auf die speziellen Anforderungen einer Behörde und der dortigen Beschäftigten ausgelegten Schichtdienstmodelle ist Aufgabe der dienstvorgesetzten Stelle.

(2) Die Behörden legen in Dienstvereinbarungen Schichtdienstmodelle fest. Eine Behörde kann mehrere Schichtdienstmodelle für unterschiedliche Organisationseinheiten oder Teile von diesen vorsehen. Der Einführung neuer Schichtdienstmodelle soll möglichst eine Erprobungszeit vorausgehen.

(3) Bei der Gestaltung der Schichtdienstmodelle sind auch zeitunterdeckende Schichtdienstplanungen möglich.

§ 19

Notwendige Anforderungen an Schichtdienstmodelle

(1) Zulässig ist ein Schichtdienstmodell nur, wenn der zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderliche Dienstbetrieb gewährleistet ist und die in Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden.

(2) Schichtdienstmodelle müssen zwingend nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Schichtdienste dürfen nur vorwärts rotieren (Schichttrichtung: Früh-Spät-Nacht).
2. Es sollen nicht mehr als fünf Schichten aufeinander folgen, mehr als sieben Schichten dürfen nicht aufeinander folgen.
3. Dienstfreie Zeiten sollen im Block gewährt werden und nicht als einzelne Tage.
4. Die Dienstplanungen werden mindestens sieben Tage im Voraus verbindlich.
5. Die Schichtlängen sollen mindestens sechs Stunden und nicht mehr als acht Stunden betragen.
6. Es sollen nicht mehr als drei Nachtschichten aufeinander folgen, mehr als vier Nachschichten dürfen nicht aufeinander folgen. § 14 ist zu beachten. Eine Frühschicht darf nicht in den Zeitraum einer Nachschicht gemäß § 2 Nummer 9 hineinragen.
7. Die Ruhezeiten gemäß § 7 sind zu gewährleisten.

(3) In die Organisation des Schichtdienstes sollen arbeitswissenschaftliche und arbeitsmedizinische Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit einbezogen werden.

(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben in acht Wochen Anspruch auf wenigstens zwei dienstfreie Tage an einem Sonntag. Hiervon darf nur ausnahmsweise durch die dienstvorgesetzte Stelle aus zwingenden dienstlichen Gründen mit der Maßgabe abgewichen werden, dass der dienstfreie Sonntag später zu gewähren ist.

§ 20

Unterbrechung im Schichtdienst

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die sich zur unmittelbaren Einsatzwahrnehmung bereithalten müssen, richten Erholungsphasen im Umfang des § 6 Absatz 1 während der Dienstzeit ein, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

§ 21

Dienstbefreiung bei Schichtdienst

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die ständig Schichtdienst leisten und denen die Zulage nach § 20 Absatz 1 oder 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesol-

dungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, steht, erhalten

1. bei Wechselschichtdienst für je zwei zusammenhängende Monate oder
2. bei Schichtdienst für je vier zusammenhängende Monate

einen Arbeitstag Dienstbefreiung. Im Fall des Satz 1 Nummer 2 erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte einen zusätzlichen Arbeitstag Dienstbefreiung, sofern sie innerhalb eines Jahres mindestens 450 Stunden in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr geleistet haben.

(2) Im Falle nicht ständigen Schichtdienstes (zum Beispiel ständige Vertreterinnen und Vertreter) erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte einen Arbeitstag Dienstbefreiung für

1. je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtdienst geleistet haben, oder
2. je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtdienst geleistet haben.

(3) Es gelten die entsprechenden Bestimmungen zum Erholungsurlaub nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist, mit Ausnahme von § 18 Absatz 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW.

§ 22

Ergänzende Bestimmungen

(1) Bei Wechselschichtdienst beträgt der Bezugszeitraum abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2 sechs Monate.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die mit Schichtbeginn die sofortige Einsatzbereitschaft im Wachdienst hergestellt und bis zum Ende dieser Schicht beibehalten haben müssen, wird für jede geleistete Schicht nachträglich pauschal ein zeitlicher Aufwandsausgleich in Höhe von 12 Minuten gewährt. Das für Inneres zuständige Ministerium konkretisiert den Begünstigtenkreis nach Satz 1 abschließend durch Erlass. Die Länge der einzelnen Schicht verlängert sich durch die Gewährung dieses zeitlichen Aufwandsausgleiches nicht.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann ergänzende und konkretisierende Bestimmungen zum Schichtdienst treffen.

Abschnitt 3

Besondere Arbeitszeitregelungen

§ 23

Flexible Arbeitszeit

Die Regelungen zur flexiblen Arbeitszeit der Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 24

Einzelfallregelungen

Das für Inneres zuständige Ministerium kann für Personengruppen, Funktionen, Organisationseinheiten oder Teilen von diesen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern. Es ist eine gleichwertige Ausgleichsruhezeit oder, soweit die Gewährung solcher Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, ein angemessener Schutz zu gewähren.

§ 25

Abweichung von Bezugszeiträumen durch Dienstvereinbarung

(1) Durch Dienstvereinbarung in den Behörden kann der Bezugszeitraum

1. in § 3 Absatz 2 Satz 2 auch für andere Schichtdienste als die in § 22 Absatz 1 genannten bis auf längstens sechs Monate, sowie
2. in § 7 Absatz 2 Satz 2 bis auf längstens 52 Wochen, verlängert werden.

(2) Abweichungen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder, soweit die Gewährung solcher Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, ein angemessener Schutz gewährt werden. Die Dienstvereinbarungen sind dem für Inneres zuständigen Ministerium zur Information vorzulegen.

§ 26

Arbeitszeit bei besonderen Ereignissen und kollektiven Gefahren

(1) Bei plötzlich eintretenden, nicht konkret vorhersehbaren Ereignissen, die polizeiliche Maßnahmen erfordern, kann von §§ 6, 7 Absatz 1 und 2 sowie § 14 Absatz 1 abgewichen werden, soweit die Aufgabenbewältigung es zwingend erfordert.

(2) Abweichungen nach Absatz 1 sind auf das notwendige unaufschiebbare Maß zu begrenzen. Die dienstvorgesetzte Stelle hat dabei zu prüfen, ob für einzelne Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte oder Gruppen von diesen zur Aufgabenbewältigung zeitlich begrenzte besondere Arbeitszeitmodelle anzuordnen sind. Diese kann die Befugnis auf Vorgesetzte übertragen. Im Anschluss an die Abweichungen nach Absatz 1 sind gleichwertige Ausgleichsruhezeiten zu gewährleisten.

(3) Soweit im Ausnahmefall bestimmte spezifische Tätigkeiten, die dem Schutz der Bevölkerung oder des Allgemeinwohls zur Abwehr schwerwiegender kollektiver Gefahrensituationen dienen, der Anwendung von Regelungen dieser Verordnung zwingend entgegenstehen, kann von dieser Verordnung abgewichen werden. Ein angemessener Schutz der Gesundheit ist in diesen Ausnahmefällen sicherzustellen.

§ 27

Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung weitergehender Arbeitszeitmodelle, insbesondere von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten, kann das für Inneres zuständige Ministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.

(2) Führt die Erprobung zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, sind die Arbeitszeitmodelle umgehend anzupassen.

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2017 Kraft.

(2) § 21 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 21 ist § 8a der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. August 1975 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2013 (GV. NRW. S. 557), anzuwenden.

(3) Bestehende Schichtdienstmodelle sind auf ihre Vereinbarkeit mit den Rahmenbedingungen des § 19 Absatz 2 zu überprüfen und bei Unvereinbarkeit mit diesen bis zum 1. Januar 2018 anzupassen.

Düsseldorf, den 5. Mai 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

205

Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung DHPol

Vom 25. April 2017

Auf Grund des § 28 des Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Kuratorium:

Artikel 1

Die Lehrverpflichtungsverordnung DHPol vom 12. September 2012 (GV. NRW. S. 406) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „bis“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zwei Lehrverpflichtungsstunden“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.

(4) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird. Das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt.“

3. In § 9 wird die Angabe „ und am 31. Dezember 2017 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2017 S. 580

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359